

ZONENVORSCHRIFTEN ZUM KANTONALEN TEILZONENPLAN „KANTONALE UFERSCHUTZZONE EMME, WEHR BIBERIST BIS AARE“

§ 1 Zweck

Der kantonale Teilzonenplan „Kantonale Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare“ bezweckt in Ergänzung zum kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ die grundeigentümerverbindliche Sicherung des Gewässerraums gemäss Art. 36a des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) mittels einer kantonalen Uferschutzzone.

§ 2 Geltungsbereich

Der kantonale Teilzonenplan mit Zonenvorschriften gilt für das im Plan durch eine strichpunktierte Linie gekennzeichnete Areal (Uferschutzzone). Dieses umfasst das Gerinne, die Uferböschungen sowie die daran anschliessenden Wälder und Schutzdämme, soweit damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gesichert werden.

§ 3 Verhältnis zu andern Bestimmungen

Soweit die vorliegenden Zonenvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere des GSchG und der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), die Regelungen des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“ und subsidiär die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Biberist, Derendingen, Luterbach und Zuchwil sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Zonenart

Die kantonale Uferschutzzone ist eine überlagernde Schutzzone. Somit gelten die Nutzungsbestimmungen der unterliegenden Zonen und Gebiete, soweit sie nicht den vorliegenden Bestimmungen widersprechen. Es ist der von der Uferschutzzone überlagerte Bereich einer Bauzone für die Ausnützung der betreffenden Bauparzellen anrechenbar.

§ 5 Nutzung

Es gelten die Bestimmungen von Art. 41c GSchV. Insbesondere dürfen innerhalb der Uferschutzzone nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. Massnahmen der Besucherinformation und –führung (BIF) im Sinne des Gewässerschutzes sind zugelassen.

§ 6 Besitzstandsgarantie

Für bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen gilt die Besitzstandsgarantie nach Art. 41c Abs. 2 GSchV. Allfällige engere Umschreibungen des Besitzstandes aus der Grundnutzung bleiben vorbehalten¹.

¹ Die Grundnutzung ist entweder Bauzone oder Nichtbauzone, die angesprochenen zusätzlichen Schranken ergeben sich somit aus § 34^{ter} PBG bzw. Art. 24c RPG.

§ 7 Nutzungseinschränkungen im Speziellen

Gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern die Flächen gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird.

§ 8 Vertragliche Regelungen

Die zuständigen kantonalen Behörden können im Einzelfall im Rahmen von vertraglichen Regelungen mit den Grundeigentümern und/oder Bewirtschaftern die konkret erforderlichen Schutz- und Pflegemassnahmen festlegen.

§ 9 Zuständigkeit

Für alle Bauten und Anlagen, welche nicht Gegenstand des Projekts Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme sind, sind – mit Ausnahme von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone – die Gemeindebaubehörden zuständig.

§ 10 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement kann Abweichungen vom kantonalen Teilzonenplan „Uferschutzzone Emme, Wehr Biberist bis Aare“ sowie von den vorliegenden Zonenvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen des Bundes- oder des kant. Rechts verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.